

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- u. Zahlungsbedingungen

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Firma ROPA DIGITAL DISPLAYS GMBH, Siezenheimerstraße 39a, 5020 Salzburg, Österreich. Gültig ab 01.01.2024.

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten als Grundlage für alle Verträge über die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen durch die Firma ROPA DIGITAL DISPLAYS GMBH (nachfolgend „Verkäufer“ genannt) an ihre Käufer.

1.2 Abweichungen von den in Punkt 1.1 genannten Bedingungen sind nur bei schriftlicher Anerkennung durch den Verkäufer wirksam. Einkaufsbedingungen oder andere vom Käufer vorgelegte Bedingungen gelten ausdrücklich als nicht vereinbart.

2. Angebot

2.1 Angebote des Verkäufers gelten als freibleibend und unverbindlich. Vor allem bleiben der zwischenzeitliche Verkauf sowie mögliche Preisanpassungen der angebotenen Waren und Dienstleistungen vorbehalten. Die Angebote gelten soweit nicht anders schriftlich vereinbart für einen Zeitraum von zwei Monaten ab Angebotsdatum. Die Berechnung des Angebotes gilt nur bei Bestellung der gesamten angebotenen Produkte bzw. Mengen. Die Preise verstehen sich ohne gesetzliche Mehrwertsteuer.

2.2. Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Verkäufers weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind dem Verkäufer unverzüglich zurückzustellen, wenn die Bestellung anderweitig erteilt wird.

2.3 Für Angebote basierend auf Ausschreibungen und Leistungsverzeichnissen übernimmt der Verkäufer keine Funktionalitätsgarantie.

3. Vertragsschluss

3.1 Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Verkäufer nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung oder eine Lieferung abgesandt hat. Bestellungen werden vom Verkäufer nur in schriftlicher oder in Form einer firmenmässig unterzeichneten Auftragsbestätigung vom Käufer anerkannt. Angegebene Lieferzeiten gelten erst ab Einlangen der schriftlichen Bestellung oder der firmenmässig unterzeichneten Auftragsbestätigung.

3.2 Die in Katalogen, Prospekten u. dgl. enthaltenen Angaben sowie sonstige schriftliche oder mündliche Äußerungen sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

3.3 Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer.

3.4 Bei Sonderanfertigungen, welche nicht im Standardsortiment des Verkäufers enthalten sind, werden Änderungen nur in schriftlicher und einvernehmlicher Form durchgeführt und der Verkäufer behält sich das Recht vor dem Käufer dafür eine Manipulationsgebühr von 30% des Verkaufspreises zu verrechnen. Stornierungen sind bei Sonderanfertigungen generell ausgeschlossen. Änderungen in der Gestaltung und Bestellmenge können nur schriftlich angefordert werden. Sie gelten nur dann als vereinbart, wenn sie vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

4. Preise

4.1 Die Preise gelten ab Werk, ausschließlich Versand, Verpackung, Versicherung, Steuern, Zollgebühren, Verladung, Montage und Installation sowie Umsatzsteuer. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese der Käufer. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so wird diese sowie eine allenfalls vom Käufer gewünschte Transportversicherung gesondert an den Käufer verrechnet, beinhaltet jedoch nicht das Abladen und Vertragen. Die Verpackung wird nur über ausdrückliche Vereinbarung vom Verkäufer zurückgenommen.

4.2 Bei einer vom Gesamtangebot abweichenden Bestellung behält sich der Verkäufer eine entsprechende Preisänderung vor.

4.3 Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, so ist der Verkäufer berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

4.4 Bei Reparaturaufträgen werden die vom Verkäufer als zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwandes verrechnet. Dies gilt auch für Leistungen und Mehrleistungen, deren Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zutage tritt, wobei es hierfür keiner besonderen Mitteilung an den Käufer bedarf.

4.5 Der Aufwand für die Erstellung von Reparaturangeboten oder für Begutachtungen wird dem Käufer in Rechnung gestellt.

4.6 Angebotene Preise für Inbetriebnahmen, Programmierungen, Schulungen bzw. sonstige Arbeitszeiten in Verbindung mit der Lieferung von Waren verstehen sich, falls nicht anders angegeben, für die einmalige Anfahrt und max. einen Werktag (8,0 Stunden). Termine für beauftragte Inbetriebnahmen, Programmierungen, Schulungen bzw. sonstige Arbeitszeiten müssen vom Käufer zusätzlich schriftlich beauftragt werden. Alle für diese Tätigkeiten notwendigen Vorarbeiten und / oder benötigten Personen des Käufers oder Drittpersonen müssen vom Käufer zu den festgelegten Terminen eingeladen werden. Die Organisation der Termine für Inbetriebnahmen, Programmierungen, Schulungen bzw. sonstigen Arbeitszeiten liegt nicht im Aufgabenbereich des Verkäufers. Fallen im Zuge dieser Arbeiten zusätzliche Arbeitszeiten an, die aufgrund mangelhafter Vorbereitungsarbeiten des Käufers resultieren oder nicht wie im ursprünglichen Angebot oder Auftrag beschrieben sind, so ist der Verkäufer berechtigt, diese ohne Bestätigung des Käufers an diesen weiter zu verrechnen.

4.7 Pro Geschäftsfall wird, soweit mit dem Käufer keine andere Vereinbarung besteht, ein Versandkostenanteil von mind. € 25,00 netto verrechnet. Bei Bestellungen unter € 100,00 netto gilt zusätzlich ein Mindermengenzuschlag von € 15,00 netto, als vereinbart. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird, erfolgt die Lieferung innerhalb Österreichs ab einem Bestellwert von € 3500,00 netto frei Haus. Der Verkäufer ist berechtigt jede Vor- oder Teillieferung durchzuführen und entsprechend zu verrechnen. Bei nicht gewerblichen Ablieferadressen wie Baustellenlieferungen oder Privatpersonen bzw. bei Versand mittels Spedition ist der Verkäufer berechtigt, höhere Versandkosten bzw. nach dem tatsächlichen Aufwand an den Käufer zu verrechnen.

4.8 Dienstleistungen sind entsprechend dem Zeitaufwand der Mitarbeiter nach den jeweils vom Verkäufer festgelegten Stundensätzen zuzüglich angefallener Materialkosten zu zahlen.

5. Lieferung

5.1 Die Angabe von Lieferfristen geschieht nach bestem Ermessen und ohne Garantie für deren Einhaltung. Diese dienen als reine Orientierung. Die Lieferfrist beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

a) Datum des Einlangens der firmenmässig unterzeichneten Auftragsbestätigung oder schriftlichen Bestellung des Käufers.

b) Datum der Erfüllung aller dem Käufer obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen.

c) Datum, an dem der Verkäufer eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhält.

5.2 Behördliche und etwa für die Ausführung von Anlagen erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Käufer zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.

5.3 Der Verkäufer ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens 3 Monate nach Bestellung als abgerufen.

5.4 Rahmenvereinbarungen dienen nur der Gewährleistung von Preis-, Rabatt- und Zahlungsvereinbarungen für den Gültigkeitszeitraum der jeweiligen Rahmenvereinbarung. Bei Bestellungen aus Rahmenvereinbarungen gelten immer die im ursprünglichen Angebot oder im Rahmenauftrag angegebenen Lieferzeiten. Bei nicht zustellbaren Lieferungen durch unvollständige Lieferadressen oder wie in Punkt. 4.7 beschriebene Adressen ist der Verkäufer berechtigt, alle im Zuge der notwendigen Zustellversuche anfallenden Versandkosten an den Käufer weiter zu verrechnen. Bei einer Übernahme durch Dritte ist der Verkäufer von allen wie in Punkt 8 beschriebenen Gewährleistungsverpflichtungen befreit.

5.5 Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände; dazu zählen insbesondere bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte sowie Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten.

5.6 Falls zwischen den Vertragsparteien bei Vertragsabschluss eine Vertragsstrafe (Pönale) für Lieferverzug vereinbart wurde, wird diese nachfolgender Regelung geleistet, wobei ein Abweichen von dieser in einzelnen Punkten ihre Anwendung im Übrigen unberührt lässt:

Eine nachweislich durch alleiniges Verschulden des Verkäufers eingetretene Verzögerung in der Erfüllung berechtigt den Käufer, für jede vollendete Woche der Verspätung eine Vertragsstrafe von höchstens ½%, insgesamt jedoch maximal 5%, vom Wert desjenigen Teiles der gegenständlichen Gesamtlieferung zu beanspruchen, der infolge nicht rechtzeitiger Lieferung eines wesentlichen Teiles nicht benützt werden kann, sofern dem Käufer ein Schaden in dieser Höhe erwachsen ist. Weitergehende Ansprüche aus dem Titel des Verzuges sind ausgeschlossen.

5.7 Schadenersatzansprüche irgendwelcher Art wegen verspäteter oder mangelhafter Lieferung können nicht geltend gemacht werden. Ereignisse höherer Gewalt, wozu auch Rohmaterialmangel, Transportschwierigkeiten usw. gehören, stellen uns von den vereinbarten Lieferfristen und Lieferbedingungen frei.

6. Gefahrenübergang und Erfüllungsort

6.1 Nutzung und Gefahr gehen mit dem Abgang der Lieferung ab Werk auf den Käufer über, und zwar unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Preisstellung (wie z.B. franko, CIF u.Ä.). Dies gilt auch

dann, wenn die Lieferung im Rahmen einer Montage erfolgt oder wenn der Transport durch den Verkäufer durchgeführt oder organisiert und geleitet wird.

6.2 Bei Leistungen ist der Erfüllungsort dort, wo die Leistung erbracht wird. Die Gefahr für eine Leistung oder eine vereinbarte Teilleistung geht mit ihrer Erbringung auf den Käufer über.

7. Zahlung

7.1 Unsere Rechnungen sind, soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen vorliegen, binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug und Skonto zu zahlen. Bei größeren Rechnungssummen behält sich der Verkäufer vor 50% des Auftragswertes bei Erhalt der Auftragsbestätigung (Vorkasse) und den Rest bei Lieferung fällig zu stellen. Unabhängig davon ist die in der Rechnung enthaltene Umsatzsteuer in jedem Fall bis spätestens 30 Tage nach Rechnungslegung zu bezahlen.

7.2 Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Zahlungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura fällig. Dies gilt auch für Rechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.

7.3 Alle Zahlungen an den Verkäufer sind ausnahmslos in Form einer Banküberweisung oder durch Barzahlung in Euro vorzunehmen. Sämtliche Spesen und Bankprovisionen in Verbindung mit Überweisungen, gleich welcher Art, gehen zu Lasten des Käufers. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks anzunehmen.

7.4 Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.

7.5 Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem der Verkäufer über sie verfügen kann.

7.6 Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung aus diesem oder anderen Geschäften im Verzug, so kann der Verkäufer unbeschadet seiner sonstigen Rechte

a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufschieben und eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen.

b) sämtliche offene Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 1,25% pro Monat verrechnen, sofern der Verkäufer nicht darüberhinausgehende Kosten nachweist. In jedem Fall ist der Verkäufer berechtigt vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung zu stellen. Bei Mahnungen ist der Verkäufer berechtigt Mahnspesen in Höhe von € 10,00 netto pro Mahnung zu berechnen.

7.7 Eingeräumte Rabatte oder Boni sind mit der termingerechten Leistung der vollständigen Zahlung bedingt.

7.8 Der Verkäufer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten vor. Der Käufer tritt hiermit an den Verkäufer zur Sicherung von dessen Kaufpreisforderung seine Forderung aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder vermischt wurde, ab und verpflichtet sich einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Auf Verlangen hat der Käufer dem Verkäufer die abgetretene Forderung nebst deren Schuldner bekannt zu geben und alle für seine Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung zu machen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer verpflichtet, auf das Eigentumsrecht des Verkäufers hinzuweisen und diesen unverzüglich zu verständigen.

7.9 Eine Überschreitung der Zahlungsfrist entbindet den Verkäufer von weiteren vertraglichen Zusagen.

7.10 Eine Untervermietung oder Weitergabe gebuchter Werbeflächen an Dritte ist nicht gestattet.

7.11 Für Kollektivwerbung (digitale Werbung, die für mehrere Produkte und Marken oder Leistungen mehrerer Unternehmungen werben) kann ein Aufschlag bis zu 200 % verrechnet werden.

8. Gewährleistung und Einstehen für Mängel

8.1 Der Verkäufer ist bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel, der im Zeitpunkt der Übergabe besteht, zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht in den Vertrag aufgenommen worden sind, können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden. Die vom Verkäufer gelieferte Ware ist vom Käufer unverzüglich auf Mängel zu untersuchen. Reklamationen von Falschlieferungen oder betreffend offensichtliche Mängel müssen schriftlich innerhalb von spätestens fünf Werktagen nach Lieferung der Ware erfolgen. Fabrikations- und/oder Materialfehler sind schriftlich vom Käufer nachzuweisen.

8.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, soweit nicht für einzelne Liefergegenstände besondere Gewährleistungsfristen vereinbart sind, ab Lieferung. Dies gilt auch für Liefer- und Leistungsgegenstände, die mit einem Gebäude oder Grund und Boden fest verbunden sind. Ausgenommen davon sind Leuchtmittel, Fassungen, Vorschaltgeräte, gebrauchte Ware sowie elektronische Verschleißteile. Hier gelten die jeweiligen Gewährleistungsfristen des Vorlieferanten. Bei wesentlichen oder unwesentlichen, aber behebbaren Mängeln der gelieferten Ware ist der Verkäufer nach eigenem Ermessen berechtigt, Verbesserungen, Preisminderungen oder den Austausch der Ware vorzunehmen. Die Gewährleistung des Verkäufers ist ausgeschlossen, wenn die Ware unüblich gebraucht wurde, der Mangel durch den Käufer bzw. Dritte verursacht wurde oder vom Käufer bzw. Dritte Manipulationen oder Reparaturen an der Ware vorgenommen wurden. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gemäß Punkt 6.

8.3 Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Käufer die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich angezeigt hat. Der Käufer hat das Vorliegen des Mangels unverzüglich nachzuweisen, insbesondere die bei ihm vorhandenen Unterlagen bzw. Daten dem Verkäufer zur Verfügung zu stellen. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels gemäß Punkt 8.1 hat der Verkäufer nach seiner Wahl am Erfüllungsort die mangelhafte Ware bzw. den mangelhaften Teil nachzubessern oder sich zwecks Nachbesserung zusenden zu lassen oder eine angemessene Preisminderung vorzunehmen.

8.4 Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Nebenkosten (wie z.B. für Ein- und Ausbau, Transport, Entsorgung, Fahrt und Wegzeit) gehen zu Lasten des Käufers. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Käufers sind die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüst und Kleinmaterialien usw. unentgeltlich beizustellen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.

8.5 Wird eine Ware vom Verkäufer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des Verkäufers nur auf bedingungsmässige Ausführung.

8.6 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nicht vom Verkäufer bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die vom Verkäufer angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Käufer beigestelltes Material zurückzuführen sind. Der Verkäufer haftet

auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen. Bei Verkauf gebrauchter Waren übernimmt der Verkäufer keine Gewähr.

8.7 Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers der Käufer selbst oder ein nicht vom Verkäufer ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.

8.8 Ansprüche nach § 933b ABGB verjähren jedenfalls mit Ablauf der in Punkt 8.2 genannten Frist.

8.9 Die Bestimmungen 8.1 bis 8.8 gelten sinngemäß auch für jedes Entstehen für Mängel aus anderen Rechtsgründen.

8.10 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in Produktinformationen ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Eine Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.

9. Schadenersatzansprüche

9.1 Die Haftung des Verkäufers für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden jeder Art und entgangenen Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten, sonstigen wirtschaftlichen Verlusten, und von Schäden aus Ansprüche Dritter gegen dem Käufer sind ausgeschlossen. Sofern im Einzelfall ein weitergehender Haftungsausschluss zulässig ist, gilt dieser als vereinbart.

9.2 Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung oder bei Missachtung von gesetzlichen oder behördlichen Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

9.3 Der Käufer verpflichtet sich, diesen Haftungsausschluss zu Gunsten des Verkäufers auf allfällige Abnehmer zu überbinden. Der Käufer ist verpflichtet, seinen Beschäftigten fortlaufend und nachweislich über alle Informationen und Anweisungen, die der Verkäufer mit seinen Waren mitliefert, wie auch über gesetzliche Vorschriften in Kenntnis zu setzen.

9.4 Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Haftung des Unternehmers für Schäden des Nettofakturenbetrages der gelieferten, den Schaden verursachenden Ware beschränkt.

9.5 Sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen dem Entgegenstehen, ist eine Haftung für Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz und anderen vergleichbaren Normen, unabhängig, welcher Rechtsordnung sie entspringen, ausgeschlossen.

9.6 Im Fall, dass die digitale Werbefläche ausfällt bzw. aus irgendeinem anderen Grund die Werbung des Kunden nicht wie vereinbart präsentiert werden kann, so hat der Kunde keinen Anspruch auf allfällige Schadenersatz- oder sonstige Forderungen. Das gleiche gilt für die statischen Werbeflächen, sollten diese z.B. von Dritten beschädigt bzw. verunreinigt werden, so dass diese nicht mehr benützt werden wollen oder können. Der Kunde muss sich hierzu um eine eigene Versicherung kümmern bzw. die neu anfallenden Herstellungskosten tragen. Einschränkungen oder Störungen vorübergehender Natur, welcher Art und aus welchem Grund auch immer, berühren den Ankündigungsauftrag nicht und berechtigen den Auftraggeber nicht, einen Teil des Ankündigungsentgeltes zurückzuverlangen bzw. sonstige Ersatzleistungen zu fordern oder eine Schadloshaltung zu verlangen.

Ersatzansprüche und allfällige Mängelrügen können nur während der Dauer der Ausstrahlung geltend gemacht werden. Höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, außergewöhnliche Witterungseinflüsse wie Stürme-

, Kälte- und Regenperioden etc. entbinden ROPA Digital Displays GMBH von jeder Haftung. Der Kunde kann hieraus keine Schadenersatzansprüche ableiten. Die Geltendmachung von Folgeschäden gilt als ausgeschlossen, ausgenommen den Fall vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Fehlleistungen durch ROPA Digital Displays GMBH. Eine Haftung für einen bestimmten Werbeerfolg wird ausgeschlossen.

10. Rücktritt vom Vertrag

10.1 Voraussetzung für den Rücktritt des Käufers vom Vertrag ist, sofern keine speziellere Regelung getroffen wurde, ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden des Verkäufers zurückzuführen ist sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.

10.2 Unabhängig von seinen sonstigen Rechten ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, a) wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird, b) wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Käufers entstanden sind und dieser auf Begehren des Verkäufers weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt, oder c) wenn die Verlängerung der Lieferzeit wegen der im Punkt 5.4 angeführten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist, mindestens jedoch sechs Monate beträgt.

10.3 Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.

10.4 Falls über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Auftrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist die andere Vertragspartei berechtigt ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

10.5 Unbeschadet der Schadenersatzansprüche des Verkäufers einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Käufer noch nicht übernommen wurde sowie für vom Verkäufer erbrachte Vorbereitungsleistungen. Dem Verkäufer steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

10.6 Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.

11. Haftung

11.1 Der Verkäufer haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Käufer sind ausgeschlossen.

11.2 Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie z.B. in Bedienungsanleitungen enthalten) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

11.3 Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind darüberhinausgehende Ansprüche aus dem jeweiligen Titel ausgeschlossen.

12. Abwicklung von Retourwaren

12.1 Rücksendungen werden nur nach schriftlicher Zustimmung des Verkäufers innerhalb von einem Monat ab dem Liefertag angenommen.

12.2 Beschädigte bzw. unverpackte Retourwaren, Sonderanfertigungen, Einzelteile von Verpackungseinheiten, Waren die sich nicht im Standardsortiment befinden, können nicht gutgeschrieben werden. Alle damit verbundenen Kosten für Rücknahmen gehen zu Lasten des Käufers.

12.3 Retourwaren werden vom Verkäufer nur einmal pro Quartal, und zwar am Ende eines Quartals entgegengenommen. Retourwaren sind per Definition Waren, welche auf Wunsch des Käufers an den Verkäufer übermittelt werden. Produkte, welche aufgrund technischer Reklamationen bemängelt werden, unterliegen nicht dem Punkt 8.

12.4 Als Retourware werden vom Verkäufer nur Waren akzeptiert, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Die Ware muss mit detailliertem Lieferschein unter Angabe der Rechnungsnummer an den Verkäufer geschickt werden und Menge sowie Artikelnummer mit dem Lieferschein übereinstimmen.
- b) Die Ware befindet sich in kompletten Originalverpackungseinheiten und im wiederverkaufsfähigen Zustand.
- c) Die Ware ist in gültigen Katalogen oder Preislisten des Verkäufers als Lagerware enthalten.
- d) Der Bezug der Ware erfolgte direkt beim Verkäufer in Österreich.
- e) Die Ware wurde frei Haus an den Verkäufer retourniert.
- f) Das Rechnungsdatum der Ausgangsfaktura an den Käufer ist maximal sechs Monate älter als das Datum des Wareneingangs der Retourware.

12.3 Der Verkäufer vergütet nach einer Beurteilung berechnete Retourwaren in Form einer einmaligen Gutschrift, und zwar maximal acht Wochen nach Erhalt der Ware. Vergütet wird generell der bei der ursprünglichen Lieferung in Rechnung gestellte Warenwert abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10% oder mindestens € 15,00 netto. Für gängige, in gültigen Katalogen oder Preislisten enthaltene Produkte mit beschädigten Verpackungen wird vom Verkäufer ein Abschlag entsprechend des Wiederverwendungsaufwandes, mindestens jedoch 50% des ursprünglichen Warenwerts verrechnet.

12.4 Vom Käufer selbstständig ausgestellte Belastungsanzeigen werden nicht anerkannt.

13. Musterlieferungen

13.1 Nach Vereinbarung kann der Käufer Waren des Lieferprogramms vom Verkäufer als Muster für maximal zwei Wochen kostenfrei zur Verfügung gestellt bekommen.

13.2 Bei Auslieferung der Ware als Muster erfolgt eine Fakturierung zu den vereinbarten Konditionen. Nach fristgerechter Rückgabe der Ware in Originalverpackung wird eine Gutschrift für die Rechnung erstellt.

13.3 Musterlieferungen werden vom Verkäufer nicht zurückgenommen und gutgeschrieben, wenn sie nicht original verpackt, teilweise oder vollständig ausgetauscht, verändert oder beschädigt wurden oder Montagespuren tragen. Sonderanfertigungen können nicht als kostenlose Muster bezGmbHen werden.

14. Geltendmachung von Ansprüchen

Sofern im Einzelfall nicht gesondert vereinbarte oder gesetzliche Bestimmungen kürzere Fristen vorsehen, sind alle Ansprüche des Käufers innerhalb von einem Jahr ab Gefahrenübergang gerichtlich geltend zu machen, bei sonstigem Anspruchsverlust.

15. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

15.1 Wird eine Ware vom Verkäufer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, hat der Käufer diesen bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.

15.2 Ausführungsunterlagen wie z.B. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets geistiges Eigentum des Verkäufers und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw. Punkt 2.2 gilt auch für Ausführungsunterlagen.

15.3 Der Kunde ist verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrags zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos, Videos, etc.) auf allfällige Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen und zu gewährleisten.

16. Salvatorische Klausel

16.1 Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bestimmungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt, zu ersetzen.

17. Gerichtsstand und Recht

17.1 Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten - einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen - ist das sachlich zuständige Gericht am Hauptsitz des Verkäufers, in Salzburg, ausschließlich zuständig. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Weiterverweisungsnormen. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen. Die Rechte des Käufers aus dem Vertrag sind nicht übertragbar.

18. Datenschutz

18.1 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die kundenspezifischen Daten, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer benötigt werden, wie Titel, Firma/Name, Anschrift, Branche, etc. zum Zwecke einer Kundenevidenz und Zusendung von Informationsmaterial und für das Rechnungswesen gespeichert werden. Der Kunde genehmigt die Zusendung von Informationsmaterial auch auf elektronischem Wege (E-Mail, etc.).

18.2 ROPA Digital Displays GMBH macht zum Zwecke der Marktkommunikation und Werbung Fotos und Filme von ihren Werbeträgern. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Werbeträger in diesem Zusammenhang für diese Zwecke mitverwendet werden.